Gemeinde, 4083 Haibach ob der Donau, Kirchenplatz 4
www.haibach-donau.at, gemeinde@haibach-donau.ooe.gv.at, Tel. (+43 7279) 8235-0

Haibach, am 27. Mai 2026
Sachbearbeiteln: Sabine Rathmayr
AZ: Bau-13/2026

Gegenstand: Neubau Wohnhaus
Ansuchen vom 26.05.2026

Kundmachung

(Anberaumung einer Bauverhandlung)

Die Bauwerber Mag. Dr. Martina Feichtenschlager und Dr. Florian Aumayr haben um Erteilung der Baubewilligung für das im Bauplan des Architekt Mag. Klaus Michael Scheibl, Staatl. befugter u. beeideter Ziviltechniker, Blütenstraße 6, 4040 Linz vom 20.04.2026 Zl E1, 1135/891 dargestellte und in der Baubeschreibung näher umschriebene Bauvorhaben

Neubau Wohnhaus

auf dem Grundstück Nr. 717/6, KG Mannsdorf (45017) angesucht.

Über dieses Bauansuchen wird gemäß § 32 O.ö. BauO 1994 LGBl. 66/1994 idF. LGBl. 55/2021 die mit einem Ortsaugenschein an Ort und Stelle verbundene mündliche

Bauverhandlung

für **Donnerstag 11. Juni 2026, um 08:30 Uhr**
mit der Zusammenkunft der Beteiligten auf dem Grundstück Nr. 717/6, KG Mannsdorf (Kobling 14, 4083 Haibach ob der Donau)

anberaumt.

Der Bauplan und die Baubeschreibung liegen bis zum Verhandlungstag zur Einsichtnahme während der Amtsstunden beim hiesigen Gemeindeamt auf.
Die Beteiligten werden eingeladen, zur Bauverhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten, eigenberechtigten Vertreter zu entsenden.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Baubehörde bekannt sich, vertreten lassen und kein Zweifel an

deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten kommen.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekanntgeben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Der Bürgermeister

Haibach ob der Donau Gemeinde

Andreas Hinterberger

Diese Verständigung ergeht an:
Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag und im Internet auf der Homepage der Gemeinde (27.05.2026 - 11.06.2026)
Bauwerber/Eigentümer
Anrainer/Nachbarn
Bausachverständiger
Planverasser
Sonstige Beteiligte
Verhandlungsleiter